SAMTGEMEINDE BARDOWICK

Der Samtgemeindebürgermeister

Bardowick, Barum, Handorf, Mechtersen, Radbruch, Vögelsen, Wittorf

BEKANNTMACHUNG

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf, mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf, liegt in der Gemeinde Wittorf, südöstlich der Straße „Im Rehr" und grenzt östlich an das bestehende Gewerbegebiet (Bebauungsplan Wittorf Nr. 6 „Im Rehr") an. Er ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.
Ziel des Änderungsverfahrens ist die Ausweisung von gemischten Bau-, Gewerbe- und Grünflächen.

Die Samtgemeinde Bardowick hat mit Schreiben vom 07.07.2026 die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf, beim Landkreis Lüneburg (Posteingang lt. Eingangsbestätigung am 08.07.2026) beantragt.
Mit Schreiben vom 07.08.2026 (Az.: 62 - 26300113) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf, unter Auflagen erteilt.

Die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf, wurde gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 10/2026 vom 29.10.2026 bekannt gemacht.
Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 29.10.2026 wirksam geworden.

Jedermann kann die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Samtgemeinde Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick, während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf, schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bardowick unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bardowick, den 29.10.2026

Luhmann

Aushang: 29.10.2026

Abnahme:

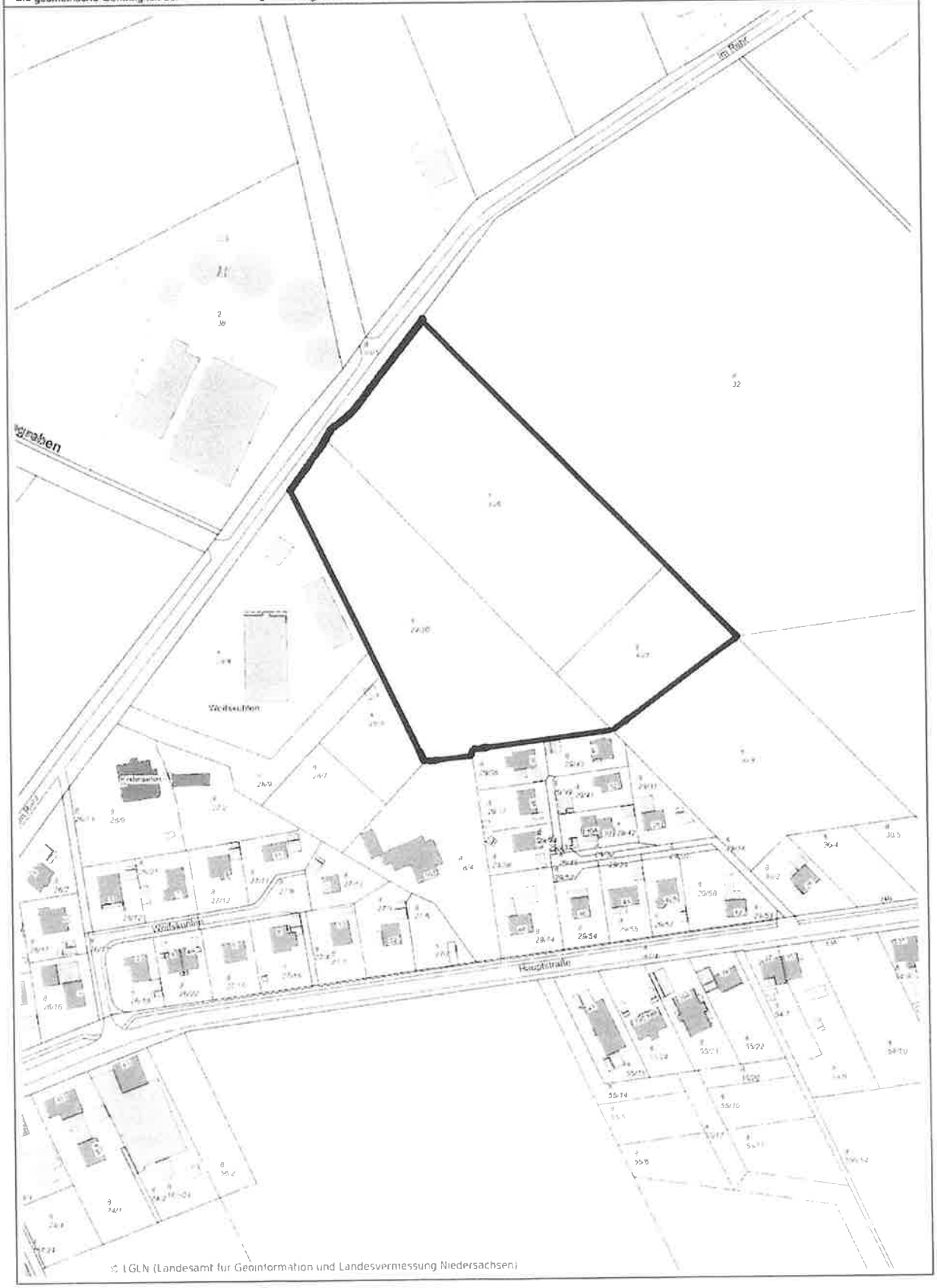
51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf

Liegenschaftsgrafik

N

o.M.

Die Inhalte in TerraWeb werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



© LGLN (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen)

Samtgemeinde Bardowick, 06.10.2026

© 2026 LGLN